

Kanton Zürich Baudirektion

Durchführung von nautischen Anlässen – Information Teilnehmende

Anlässe am Greifen-, Pfäffiker- und Türlersee ab 6. Januar 2025 bis Einführung Schiffsmelde- und -reinigungspflicht

Dezember 2024

Einwasserungsverbot mit Deklaration Heimgewässer (Greifen-, Pfäffikerund Türlersee)

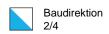
Seit dem 12. September 2024 gilt im Kanton Zürich für den Greifen-, den Pfäffiker- und den Türlersee ein Einwasserungsverbot.

Im Januar 2025 wird diese Sofortmassnahme abgelöst durch eine Regelung, wonach immatrikulierte Schiffe im Greifen-, Pfäffiker- oder Türlersee wieder einwassern dürfen, solange sie nur in diesem einen See verkehren. Dazu muss dieser See zuvor als Heimgewässer deklariert werden. Innerhalb des Heimgewässers ist das Ein- und Auswassern uneingeschränkt erlaubt. Ein Gewässerwechsel in andere Gewässer ist hingegen untersagt. Dies so lange, bis im Kanton Zürich eine Schiffsmelde- und - reinigungspflicht (SMRP) eingeführt ist, die bei jedem Gewässerwechsel zum Zug kommt.

Durchführung von nautischen Anlässen während des Einwasserungsverbot

Nautische Anlässe / Regatten sind trotz Einwasserungsverbot unter gewissen Voraussetzungen möglich. Schiffe müssen vorgängig gereinigt und durch den Veranstalter kontrolliert werden.

Für Schiffe, die das Gewässer nicht wechseln, bleibt eine bestehende Freigabe (wird nach erfolgter Deklaration des Heimgewässers zugestellt) auch für die Teilnahme am nautischen Anlass gültig und es braucht weder eine Reinigung noch eine Kontrolle.



Was muss ich als Veranstalter eines nautischen Anlasses ab Januar 2025 bis zur Einführung der SMRP tun?

Vor dem nautischen Anlass

1. Informieren Sie die Teilnehmenden im Voraus, dass im Greifen-, Pfäffiker- und Türlersee grundsätzlich ein Einwasserungsverbot gilt. Weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen von nautischen Anlässen Schiffe nach vorgängiger Reinigung und Kontrolle durch den Veranstalter eingewassert werden dürfen. Verweisen Sie hierzu auf das Merkblatt «Durchführung von nautischen Anlässen – Information Teilnehmende» und stellen Sie sicher, dass die Teilnehmenden wissen, dass sie nur mit einem sauberen, gemäss Freigabeprozess gereinigten Schiff am nautischen Anlass teilnehmen dürfen.

Am Tag des nautischen Anlasses (Freigabeprozesse 1 und 2):

- 2. Lassen Sie vom Teilnehmenden vor Ort die entsprechende Reinigung mittels **Unterschrift** bestätigen.
- 3. Kontrollieren Sie als Veranstalter gemäss Checkliste «Schiffskontrolle bei nautischen Anlässen», ob das Schiff sauber ist und bestätigten Sie die Reinigung mit einer Unterschrift. Planen Sie für die Kontrolle entsprechend Zeit ein. Es erfolgt keine Einwasserungsfreigabe aus der elektronischen Meldeplattform. Das Schiff darf im Rahmen des nautischen Anlasses einwassern. Sofern vorhanden, bleibt die bisherige Freigabe gültig.

Welcher Freigabeprozess gilt für mein Schiff?

Sc	hiffstyp / Art des Liegeplatzes	an Land liegend *	im Wasser liegend *
Schiffstyp A:			
-	einfache Schiffe	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
-	ohne wassergekühlten Motor	i reigabeprozess i	1 Telgabeprozess z
-	keine Kabine		
Schiffstyp B:			
-	Schiffe mit einzelnen wassergekühlten	Freigabeprozess 1	Standardprozess
	Aussenbord-Motoren	Treigabeprozess T	Otandardprozess
-	keine Kabine		
Schiffstyp C:			
-	Sportboote (u.a. Kielyachten) gem. Swiss		
	Sailing Klassenliste sofern nicht		
	Kategorie A (nur verstaubare	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
	Aussenborder-Motoren)		
	https://www.swiss-sailing.ch/aufs-		
	wasser/class-finder		
Schiffstyp D:			
-	alle weiteren Schiffe, die nicht dem		
	Schiffstyp A, B oder C zugeteilt werden	Standardprozess	Standardprozess
	(Komplexe Schiffe, nicht gelistet bei		
	Swiss Sailing Klassenliste)		

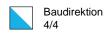
* An Land liegend = Wenn ein Schiff auf einem Trockenplatz (z.B. Anhänger) gelagert wird und nie länger als 5 Tage am Stück im Wasser liegt. Dies gilt sowohl im Heim-/Standort- wie auch im Gewässer des nautischen Anlasses.

Im Wasser liegend = Als im Wasser liegend gilt ein Schiff, sobald es im Heim-/Standort- oder in Gewässer des nautischen Anlasses länger als fünf Tage am Stück im Wasser verbleibt.

Freigabeprozesse

Freigabeprozess 1

- Selbstreinigung mit Hochdruck und Heisswasser (<u>siehe Video</u>) in geeigneter Reinigungsstelle, wie z.B. Autowaschanlage (Anforderungen: Anschluss an Kanalisation, befestigter Platz, siehe auch Broschüre <u>Umweltschutz in der</u> <u>privaten Boots- und Schifffahrt</u>); Kühlwasserleitungen des Motors müssen gespült werden (sofern Motor vorhanden)
- o Selbstdeklaration der durchgeführten Reinigung (gegenüber Veranstalter)
- Kontrolle und Bestätigung der Reinigung durch geschulte Personen des Veranstalters bzw. bei Rückkehr in das Standortgewässer durch geschulte Person des Vereins



Freigabeprozess 2

- Reinigung gemäss Freigabeprozess 1 (siehe oben), zusätzlich:
- Das Boot muss nachweislich 5 Tage trocken liegen, d.h. auf Trockenplatz stehen.
- Selbstdeklaration der durchgeführten Reinigung (gegenüber Veranstalter)
- Kontrolle und Bestätigung der Reinigung durch geschulte Personen des Veranstalters bzw. bei Rückkehr in das Standortgewässer durch geschulte

Standardprozess – Bis zum Start der SMRP im Kanton Zürich nicht möglich

Keine Selbstreinigung und keine Freigabe durch Veranstalter/Verein möglich

Was gilt als nautischer Anlass?

Als nautischer Anlass gelten Regatten sowie vom Verein organisierte Trainings (mit Veröffentlichung auf Homepage).

Weiterführende Informationen:

www.zh.ch/blinde-passagiere

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Sektion Biosicherheit / +41 43 259 32 60 / neobiota@bd.zh.ch

Amt für Landschaft und Natur / Fischerei- & Jagdverwaltung / +41 43 257 40 03 / nicolai.meier@bd.zh.ch